

Aussagen der kontaktierten Sachkundigen vom 21.09.2010:

Den Beklagten wäre es am liebsten gewesen, wenn das Problem (Schadstoffbelastung) durch eine dauerhaft dichte Abdeckung hätte gelöst werden können.

Hierfür setzte sich die Beklagte zu 1) mit der Geschäftsführerin der GfU, [REDACTED] R [REDACTED] telefonisch in Verbindung. Frau R [REDACTED] meinte, es sei jetzt schon klar, dass ein Austausch des Parketts angesichts des hohen Naphthalinwertes erforderlich sei. Eine Sperrschicht helfe hier wohl nicht weiter, da eine zuverlässige Randabdichtung nicht möglich sei.

Beweis: Zeugnis der [REDACTED] R [REDACTED] zu laden über die Gesellschaft für Umweltchemie, Schwanthaler Straße 32, 80336 München

Die Beklagte zu 1) rief daraufhin bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft an und sprach dort mit einem Herrn Eiben. Auch dieser meinte, dass angesichts der vorgefundenen Naphthalinwerte eine zuverlässige Randabdichtung nicht möglich sei. Er riet den Beklagten, keine Minute zu zögern und die Wohnung sofort zu verlassen. Er meinte auch, dass Einrichtungsgegenstände aufgrund der Schadstoffbelastung vermutlich unbrauchbar sind und ggf. entsorgt werden müssten.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] Eiben, zu laden über die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Loristraße 8, 80335 München

Die Beklagte zu 1) führte dann ein Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der [REDACTED] G [REDACTED] GmbH & Co. KG, einem Entsorgungsunternehmen. Dieser Mitarbeiter konnte ebenfalls keine Empfehlung für eine Firma zur Schadstoffsanierung nennen, fragte jedoch, ob die Beklagten gesundheitlich nichts spürten. Er meinte, dass seine Firma schon bei sehr viel geringeren Schadstoffwerten extreme Sicherheitsvorkehrungen treffen müsse.

Beweis: Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters der [REDACTED] G [REDACTED] GmbH & Co. KG (Geschäftsfeld Entsorgung) zu laden über [REDACTED]

Schließlich telefonierte die Beklagte zu 1) mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, hier Herrn [REDACTED] M [REDACTED]. Auch dieser riet, die Wohnung bis zur Beseitigung der Schadstoffbelastung zu verlassen, wenn den Beklagten ihre Gesundheit etwas wert sei.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] M [REDACTED] zu laden über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Mit Klageerwidern vom 02.02.2011 wurde dies ebenfalls von den Beklagten im Parallelverfahren vorgetragen.

Für die Richtigkeit der Aussagen der Sachkundigen Personen bieten die Beklagten neben Zeugenbeweis auch

Beweis: Sachverständigengutachten